

Änderungsantrag Nr. 1 zum Antrag Nr. 3 „Basisdemokratie in der Linken“

an die 2. Tagung des 10. Landesparteitages der Partei Die Linke Sachsen-Anhalt am 14. März 2026 in Naumburg (Saale)

Zeilen 19 bis 30 sind zu ersetzen durch:

Der Landesvorstand wird nach der Landtagswahl eine Gremienberatung mit Beteiligung des Landesausschusses, der Stadt- und Kreisvorsitzenden und dem Landesprecher:innenrats der Linksjugend [´solid] durchführen, um die Ergebnisse der Landtagswahl auszuwerten und gemeinsame weitere Schritte zu diskutieren.

Begründung:

Eine, wie von der Linksjugend [´solid] Sachsen-Anhalt beantragte digitale Ur-Abstimmung ist nach der Satzung der Partei Die Linke für den Landesverband Sachsen-Anhalt¹ und der Ordnung über Mitgliederentscheide² nicht zulässig. Nach § 8 der Satzung des Landesverbandes können Mitgliederentscheide zu politischen Fragen in der Partei, einschließlich herausgehobener Personalfragen, stattfinden. Das Ergebnis des Mitgliederentscheides hat den Rang eines Landesparteitagsbeschlusses. Soweit das Parteiengesetz eine Aufgabe zwingend dem Parteitag zuweist, hat der Mitgliederentscheid empfehlenden bzw. bestätigenden Charakter für die Entscheidung des Parteitages.

Nach § 8 Abs. 2 der Satzung findet ein Mitgliederentscheid statt

- a) auf Antrag von Kreisverbänden, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Mitglieder repräsentieren oder
- b) auf Antrag der Hälfte der Kreisverbände oder
- c) auf Antrag von 10 Prozent der Parteimitglieder des Landesverbandes oder
- d) auf Beschluss des Landesparteitages oder
- e) auf Beschluss des Landesausschusses.

Nach § 8 Abs. 3 der Satzung sind alle Mitglieder stimmberechtigt. Die Mitgliedschaft ist damit zwingend ein Kriterium. Mitglieder der Linksjugend, die nicht Mitglieder der

¹ Beschluss der 1. Tagung des 1. Landesparteitages der Partei Die Linke Sachsen-Anhalt am 14. September 2007, geändert durch Beschlüsse der Landesparteitage am 20. und 21. September 2008, am 17. November 2012, am 20. und 21. Juni 2015, am 11. Oktober 2020, am 5. und 6. März 2022, am 3. Juni 2023, am 7. und 8. September 2024 und 15. November 2025.

² Beschluss des Parteitags der Partei Die Linke vom 21. bis 23. Oktober 2011 in Erfurt, geändert durch Beschluss des Parteitags vom 9. bis 11. Mai 2014 in Berlin

Partei sind, haben damit kein Stimmrecht. Auch dahingehend, ist der Antrag der Linksjugend nicht statthaft.

Nach § 8 Abs. 6 der Satzung gilt im Übrigen die Ordnung der Bundespartei über Mitgliederentscheide, eine digitale Urabstimmung ist darin nicht vorgesehen.

Die Ordnung für Mitgliederentscheide sieht in § 2 Abs. 2 klare Formalien vor, die der Antrag der Linksjugend nicht erfüllt, wie unter anderem einen ausformulierten Antragstext, über den beim Mitgliederentscheid mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden sollen, eine Antragsbegründung, die namentliche Benennung von mindestens zwei und höchstens fünf Parteimitgliedern als Vertrauenspersonen. In der Ordnung für Mitgliederentscheide ist keine digitale Ausgestaltung eines Mitgliederentscheids vorgesehen.

Der Antrag der Linksjugend erfüllt damit formal nicht die Anforderungen an einen Antrag auf Mitgliederentscheid und sollte daher vom Landesparteitag so nicht beschlossen werden, da er unzulässig wäre. Der Landesvorstand wird, wie üblich, nach der Landtagswahl mit den Gremien über die Ergebnisse und das weitere Vorgehen beraten.